

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

(Sondernutzungssatzung)

Fassungsdatum: 31.05.2017

Aufgrund der §§ 3 i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)), der §§ 18 und 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 27)), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2017 die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 31.05.2017 beschlossen.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Forst (Lausitz).
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke (z.B. Gaststätten, Straßencafés) sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
 2. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Warenkörben, Tischen, Paletten und dergleichen;
 3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand;
 4. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Vermietung oder des Verkaufs;
 5. das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als drei Tagen (Pkw, Lkw, Zweiräder, Anhänger);
 6. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, Messen, Märkte und Ausstellungen u.ä.;
 7. das Aufstellen von Infoständen/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen, Ständen o.,ä.;

8. das Aufstellen von Werbereitern, Werbeelementen, Hinweisschildern und dergleichen;
9. das Plakatieren für Veranstaltungen, Messen u.ä.;
10. Werbung für Parteien, Wahlvorschlagsträger, Wählervereinigungen und Organisationen, soweit sie mit Plakaten, Ständern, Großflächenwerbetafeln oder ähnlichen Anlagen durchgeführt wird. Gleiches gilt für Volksabstimmungen, Volksbegehren, direktdemokratische Abstimmungen;
11. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten;
12. das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Kranaufstellern, Hubsteigern und Geräten aller Art usw.;
13. das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern und ähnliches mit Anbringung von Werbeflächen;
14. das Aufstellen von Postablagekästen, Briefkastenanlagen und das Anbringen von Vordächern;
15. das Aufstellen von Containern, Behältern und Säcken zur Aufnahme von wiederverwertbaren Materialien, die nicht zum Hausmüll gehören;
16. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen sowie Brennmaterial;
17. das Aufstellen und Anbringen von Blumenschmuck, Girlanden u.ä., soweit dieser nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 fällt;
18. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen sowie die Durchführung von Straßenmalerei;
19. das Aufstellen sonstiger privater Anlagen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus.

- (3) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. § 17 Abs. 2 BbgStrG bleibt davon unberührt.

§ 3 – Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. in den öffentlichen Verkehrsraum bis zu 0,25 Meter hineinragende Bauteile in dem fußläufigen Bereich, wie z. B. Verblindmauern, Hausbriefkastenanlagen, Vordächer, soweit die Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet ist;
 2. Sonnenschutzdächer/Markisen (in maximaler Ausladung) über Gehwege ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von 0,50 Meter von der Gehwegkante;
 3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge, ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
-

4. die vorübergehende Lagerung von festen Brennstoffen max. 24 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 5. das Aufstellen von Abfallbehältern und –säcken auf Gehwegen und Randstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur ab einen Tag vor bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden (... gilt auch für die Einrichtung von Sammelstandorten im Zuge von Maßnahmen des öffentlichen Straßen- und Kanalbaus).
 6. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens jedoch in den Abendstunden des Vortages; (... gilt auch für die Einrichtung von Sammelstandorten im Zuge von Maßnahmen des öffentlichen Straßen- und Kanalbaus).
 7. Straßensammlungen jeglicher Art sowie der Verkauf von Losen („Bauchladen“) für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und dem Marktplatz;
 8. Musikaufführungen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht sowie die Darbietung von Schaustellungen ... und soweit hierdurch der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
 9. Warenauslagen unmittelbar vor dem Geschäft des Gewerbebetriebes, welche nicht mehr als 0,65 m in die Verkehrsanlage hineinragen und die ungehinderte Durchgangsbreite von 1,50 m nicht einschränken, mit einer Gesamtfläche von nicht mehr als 2,00 m².
- (2) Das Aufstellen von Blumenkübeln links und rechts neben dem Eingang zu den Geschäften des Einzelhandels bis zu einer Größe von jeweils 0,25 Quadratmeter und das Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbefläche, lediglich Firmenlogo sind erlaubnisfrei, aber anzeigepflichtig. § 8 gilt entsprechend. Voraussetzung: Durchgangsbreite von 1,50 m wird gewährleistet.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können innerhalb von 24 Stunden eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern, des Weiteren können sie untersagt werden, wenn die Straße eingezogen wird und die Gemeinde nicht Träger der Baulast ist und die Straßenbaubehörde nach fristgemäßem Ermessen den Widerruf verlangt.
- (5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 10 und 12 entsprechend.

§ 5 – Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6 – Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.
- (2) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Skizze, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 – Erlaubnis

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Auflagenerteilung erfolgen, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers, derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.

§ 8 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit oder Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.
- (4) Erlischt die Sondernutzung oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb von 24 Stunden die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 9 – Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 kann versagt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützten Interessen versagt werden.
- (4) Der Widerruf der nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - d) die Straße eingezogen wird und
 - e) die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist und die Straßenbaubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf verlangt oder
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 10 – Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden fachgerecht zu beseitigen, die Beseitigung der Stadt Forst (Lausitz) schriftlich anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Er haftet bis zur endgültigen Abnahme durch die Stadt Forst (Lausitz).

§ 11 – Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige nach Abs. 1 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 12 – Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Gemäß § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) erhoben. Gleiches gilt für die Sondernutzung, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen wird.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Verlängerungsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 13 – Plakatierung

- (1) Für Märkte, Volksfeste, Veranstaltungen, Aktionen u.ä. können Werbetafeln, Werbeaufsteller und Plakate angebracht werden, wenn es sich um Veranstaltungen und Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird bis zu 100 Plakaten je Antragstellung erteilt. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen erlaubt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Forst (Lausitz), die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken bzw. die Erlaubnis der Plakatierung zu versagen. Im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum erfolgt eine bevorzugte Erteilung von Plakatierungserlaubnissen für in der Stadt Forst (Lausitz) stattfindende Veranstaltungen oder Aktionen. Ein Rechtsanspruch auf eine Plakatierung besteht nicht.

§ 14 – Sonderregelungen für Einzelhändler und Gewerbetreibende bei Baumaßnahmen der Stadt Forst (Lausitz)

Wenn infolge von Baumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als 2 Monate geplant sind oder andauern, der Zugang oder die Zufahrt zum Gewerbebetrieb oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, können betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- . die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von max. 6 zusätzlichen, nicht ortsfesten .. Werbeanlagen bzw. wegweisenden Hinweisschildern zum Ladengeschäft oder Gewerbebetrieb als Sonderformate. Zulässige Sonderformate sind bis zu einer Größe von H 594 mm x B 841 erlaubt. Die Sonderformate sind gebührenfrei.

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) den nach § 7 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (Maximale Geldbuße: 2.500 €).

§ 16 – Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden und gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 17 bis 24 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18)) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 – Übergangsregelungen

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Erlaubnisse behalten, soweit Vorschriften nicht entgegenstehen, bis zum Ablauf oder Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 18 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung – vom 15.06.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den

17.07.2017

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

